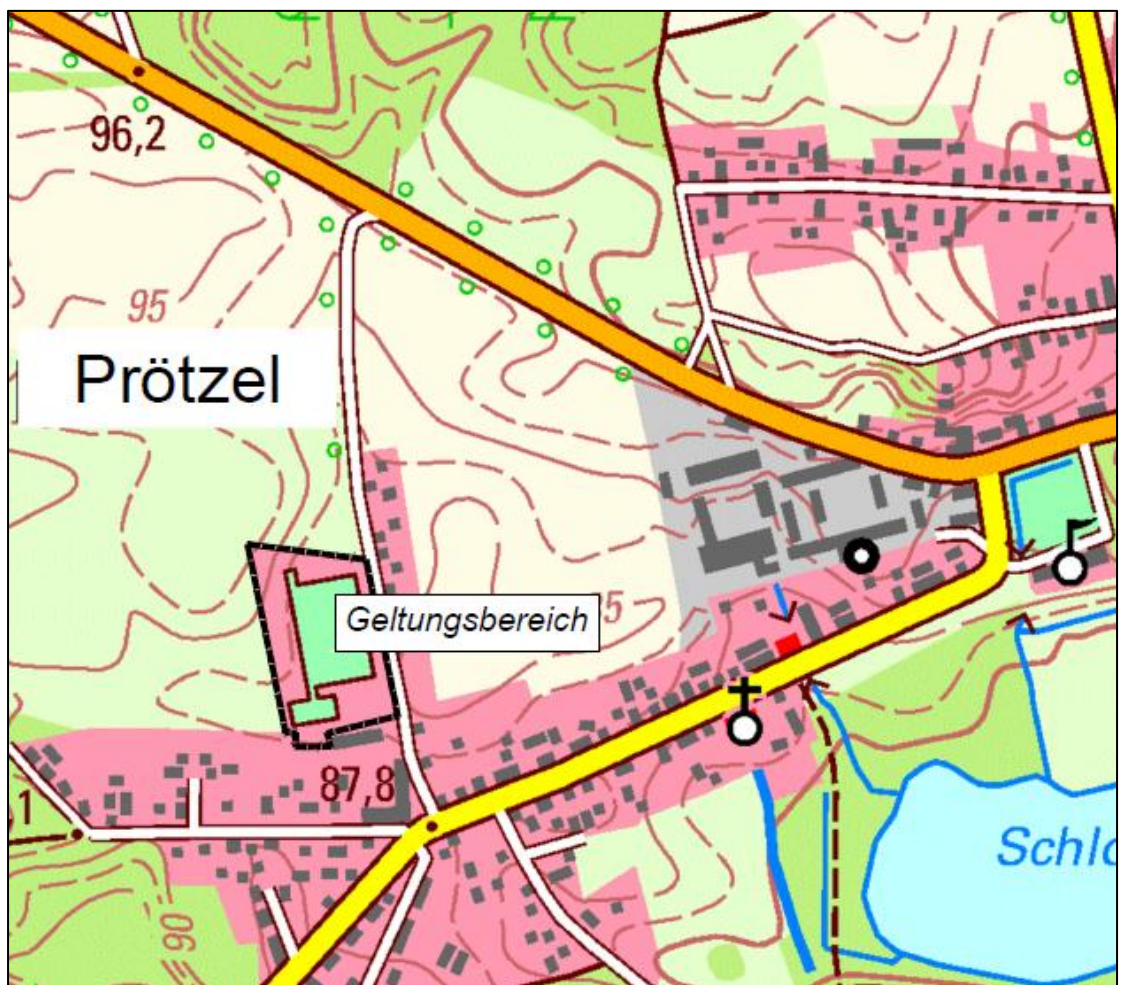


**Gemeinde Prötzel**  
**Bebauungsplan**  
**„Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“**



**Umweltbericht – Entwurf, Dezember 2025**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	2
1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	4
<b>2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>7</b>
2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	7
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	8
2.2.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit	9
2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.2.3 Schutzgut Fläche	14
2.2.4 Schutzgut Boden	14
2.2.5 Schutzgut Wasser	15
2.2.6 Schutzgut Landschaft	16
2.2.7 Schutzgut Klima	17
2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	17
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	18
2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	18
2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit	18
2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	22
2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	22
2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	24
2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz	24
2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	25
2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	25
2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen	27
2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	27
2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	28
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29
<b>3. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG</b>	<b>30</b>
3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	30
3.2 Erforderliche Sondergutachten	31
<b>4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>31</b>
<b>5. ANHANG</b>	<b>32</b>

## 1. Einleitung

Die Gemeinde Prötzel beabsichtigt den Bau einer Sport- und Mehrzweckhalle mit Stellplätzen in der Ortslage Prötzel. Die Halle soll sich in unmittelbarer Nähe zum aktuellen Sport- und Trainingsplatz und zur Grundschule der Gemeinde befinden. Die Halle soll von der Grundschule und von den ortsansässigen Vereinen genutzt werden.

Die mit dem Bebauungsplan verfolgte Zielstellung ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlagen“ als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle und eines Spielplatzes. Die im Vorentwurf verfolgte Zielstellung zur Errichtung eines Skateparks wurde durch die Gemeinde Prötzel verworfen. Der Skatepark ist nicht mehr Bestandteil der Planunterlagen.

Der Standort ist aufgrund seiner Lage am vorhandenen Sportplatz, der sich bereits am Ortsrand der Gemeinde Prötzel befindet, bestens geeignet. Allerdings befindet sich der Planungsraum bauplanungsrechtlich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Die Gemeinde Prötzel sieht es daher für erforderlich an, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen und darin eine Fläche für den Gemeinbedarf festzusetzen.

Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Flächen für Anlagen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und in denen (mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung) eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, wogegen ein etwaiges privatwirtschaftliches Gewinnstreben eindeutig zurücktritt.

### 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

#### Festsetzungen

Planungsziel der Gemeinde Prötzel ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlagen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Flächen für Gemeinbedarf sind von zentraler Bedeutung für die Infrastruktur, die Daseinsvorsorge und die Lebensqualität in den deutschen Gemeinden und Städten. Sie sollen dazu beitragen, dass die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen haben.

Die Grundflächenzahl für die Fläche für den Gemeinbedarf wird auf 0,3 beschränkt. Für den Neubau der Sport- und Mehrzweckhalle wird ein großzügiges Baufeld festgesetzt. Die Abgrenzung des Baufeldes bietet ein hohes Maß an Flexibilität für Konkretisierungen und Änderungen in der Hochbau- und Freianlagenplanung.

Zur Sicherstellung einer städtebaulich geordneten Entwicklung und zur Minimierung möglicher Nutzungskonflikte mit angrenzenden empfindlichen Nutzungen (z. B. Wohnbebauung) wird für die geplante Sporthalle eine überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO.

Die Festlegung der Baugrenzen dient der räumlichen Steuerung der baulichen Nutzung und ermöglicht eine klare Zuordnung der Baukörper innerhalb des Plangebiets. Gleichzeitig wird durch die Festsetzung vermieden, dass die Sporthalle in Bereiche vordringt, die aus städtebaulicher oder immissionsschutzrechtlicher Sicht ungeeignet sind.

Um eine funktionale und gestalterische Flexibilität zu gewährleisten, wird ausnahmsweise ein geringfügiges Überschreiten der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile wie Vordächer, Eingangsüberdachungen oder Technikaufbauten zugelassen. Diese Ausnahme orientiert sich an §23 Abs.3 Satz3 BauNVO und wird im Bebauungsplan textlich konkretisiert, um eine rechtssichere Anwendung zu ermöglichen.

Die Ausnahme ist auf eine maximale Tiefe von 2,5 m begrenzt. Damit wird sichergestellt, dass die Hauptnutzfläche der Sporthalle vollständig innerhalb der festgesetzten Baugrenzen verbleibt und die städtebauliche Ordnung gewahrt bleibt.

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten wird im Bebauungsplan die Lage der Stellplätze durch die Festsetzung von Flächen für Stellplätze gemäß §9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB geregelt.

Die Festsetzung ermöglicht eine klare räumliche Zuordnung der Stellplatznutzung und verhindert eine ungeordnete Verteilung von Stellplätzen auf der Vorhabenfläche. Gleichzeitig wird durch die Festsetzung sichergestellt, dass die Erfüllung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplatzverpflichtung gemäß §49 Abs. 1 BbgBO auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen kann.

Die Festsetzung schließt die Errichtung von Stellplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen aus, sofern keine Ausnahme für Behindertenstellplätze vorgesehen ist. Damit wird dem Grundsatz der sparsamen Bodennutzung Rechnung getragen und eine übermäßige Versiegelung vermieden.

Die zeichnerische Darstellung erfolgt gemäß Planzeichenverordnung durch Umgrenzung der Stellplatzflächen mit einer gerissenen roten Linie und dem Kürzel „St“.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

1. Als Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlagen“ festgesetzt.
2. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlagen“ ist auch eine außersportliche Nutzung der Sporthalle und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig.
3. Die maximale Grundflächenzahl ist für die Gemeinbedarfsfläche auf 0,3 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

4. Sporthallen dürfen ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden. Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile wie Vordächer, Technikaufbauten oder Eingangsüberdachungen bis zu einer Tiefe von 2,5 m zugelassen werden
5. Stellplätze sind ausschließlich auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Ausnahmsweise können Stellplätze für Menschen mit Behinderungen außerhalb der festgesetzten Flächen zugelassen werden.

### Projektbeschreibung

Die mit dem Bebauungsplan verfolgte Zielstellung ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle.

## **1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne**

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)).

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vgl. dazu § 18 BNatSchG).

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren.

Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr.28])

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

#### **Weitere überörtliche Planungen:**

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume wird durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickelt, geordnet und gesichert.

**Grundsätze und Ziele der Raumordnung** sind der Bauleitplanung übergeordnet. Sie werden bindend in zusammenfassenden Plänen und Programmen der einzelnen Bundesländer festgesetzt.

Folgenden Rechtsgrundlagen unterliegen die Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Prötzel:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das **Landesentwicklungsprogramm** 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrags vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** vom 29. April 2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten am 1. Juli 2019

Aus ihnen werden die Grundsätze, Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung abgeleitet.

Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. (G 4.3 LEP HR)

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG 2009) gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 6 ROG 2009 wird den ländlichen Räumen eine wichtige Bedeutung zugewiesen.

„Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.“

Die ländlichen Räume umfassen erhebliche Teile der Hauptstadtregion und reichen aus dem Weiteren Metropolenraum über das Berliner Umland teilweise bis nach Berlin hinein. Sie prägen maßgeblich das Erscheinungsbild der Hauptstadtregion und sind Lebensraum für einen großen Teil der Bevölkerung, insbesondere in Brandenburg.

Die ländlichen Räume bilden keine homogene Einheit, sondern werden durch heterogene und häufig kleinteilige Strukturen geprägt – überwiegend kleine Dörfer, aber auch größere Siedlungen und Städte, eine charakteristische Vielzahl an landschaftlich reizvollen oder naturräumlich wertvollen Bereichen, bemerkenswerte Kultur- und sonstige vielfältige Infrastruktureinrichtungen. Ländliche Siedlungsstruktur, kulturelles Erbe und landschaftliche Vielfalt schaffen für die in ländlichen Räumen lebenden Menschen Identität und sind daher ein nicht zu unterschätzender Haltefaktor. Hiermit gilt es verantwortungsvoll umzugehen, d. h. die vorhandenen Strukturen zu sichern und behutsam weiter zu entwickeln.

Die ländlichen Räume sollen in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum dauerhaft gesichert und entwickelt werden, sodass sie weiterhin für große Bevölkerungsteile ihre umfangreichen Funktionen erfüllen.

Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden. (G 3.2 LEP HR). Durch den Bau einer Sport- und Mehrzweckhalle wird das kulturelle, soziale und schulische Angebot erweitert. Das Gebäude soll durch die benachbarte Schule und durch die ortsansässigen Vereine genutzt werden. Zudem ist eine Nutzung für kulturelle Veranstaltung denkbar.

Dadurch trägt das Vorhaben zu einer Verbesserung der Infrastruktur und des Lebensraums der Gemeinde Prötzel sowie der benachbarten Gemeinden bei.

Mit Schreiben vom 07.08.2024 wurde durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung festgestellt, dass Ziele der Raumordnung dem eingereichten Planentwurf derzeit nicht entgegenstehen.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

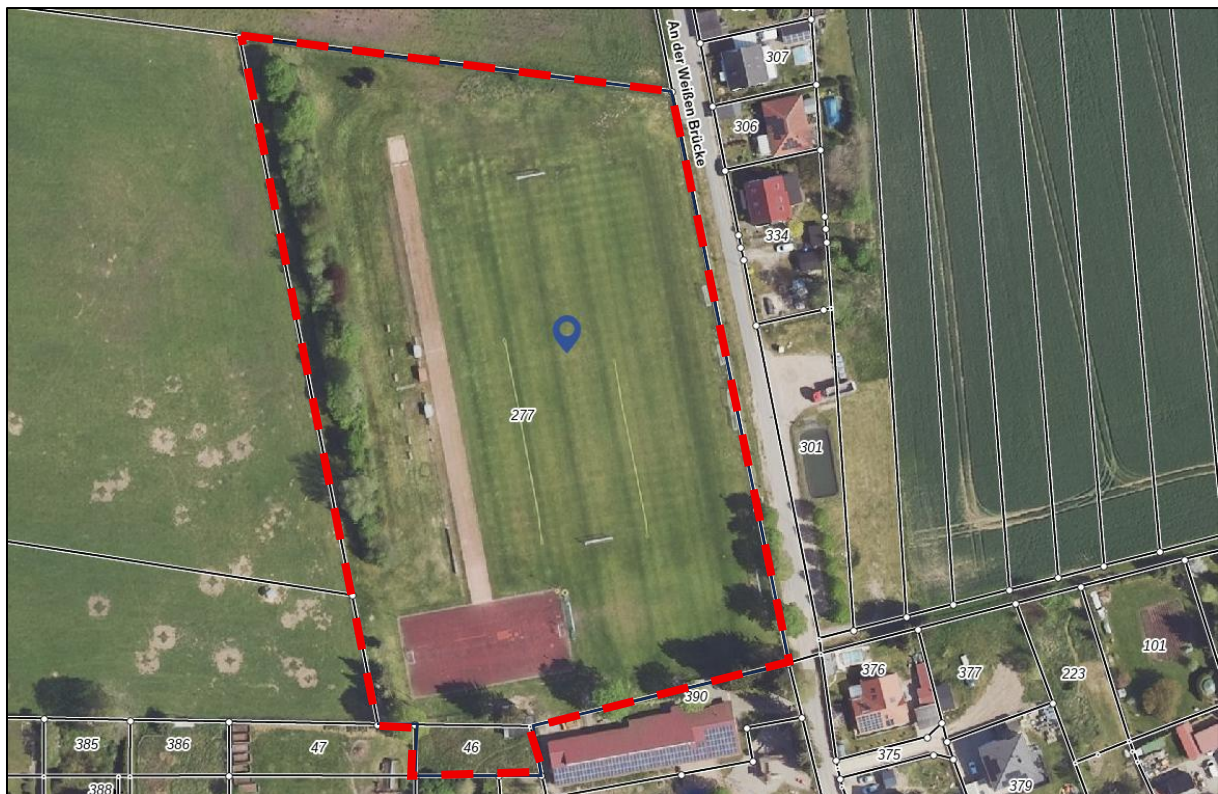
### 2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Planungsraum befindet sich im Westen der Ortslage Prötzel im Landkreis Märkisch-Oderland. Der Geltungsbereich erstreckt sich direkt südlich des vorhandenen Sportplatzes und grenzt östlich an die Straße „An der Weißen Brücke“, worüber der Planungsraum auch erschlossen werden soll.

Das Areal ist durch den vorhandenen Sportplatz und diverser Sportanlagen geprägt. Die Anlage wird durch die ortsansässigen Vereine und durch die benachbarte Grundschule der Gemeinde Prötzel genutzt. Das vorhandene Handballfeld und die vorhandene Laufbahn innerhalb des Geltungsbereiches werden teilweise entsiegelt und schaffen Platz für den geplanten Standort der Sport- und Mehrzweckhalle. Der vorhandene Fußball-Übungsplatz bleibt weiterhin bestehen.

Natürliche Oberflächen- oder Fließgewässer sowie gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Ebenso befinden sich im Planungsraum keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Bei den nächstgelegenen europäischen Schutzgebieten handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG 3450-601 „Naturpark Märkische Schweiz“, welches sich südlich in einer Entfernung von ca. 220 m erstreckt, und dem Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“, welches sich ebenfalls südlich in einer Entfernung von ca. 270 m erstreckt.



**Abbildung 1:** Luftbild Planungsraum, Quelle: BrandenburgViewer

## 2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Das Vorhaben ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans sind somit folgende Auswirkungen aufgrund der Errichtung und des Betriebes einer Sport- und Mehrzweckhalle zu berücksichtigen:

### ***Baubedingte Auswirkungen***

- Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr, nicht quantifizierbare Störwirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Mensch und Siedlung

### ***Anlagebedingte Auswirkungen***

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden sowie Landschaft durch Flächenverlust aufgrund von Neuversiegelungen

### ***Betriebsbedingte Auswirkungen***

- Wirkungen aufgrund von Anliegerverkehr auf die Schutzgüter Mensch und Siedlung und Tiere und Pflanzen

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Aufgrund der derzeitigen Nutzung im Bereich der geplanten Baufelder erfolgt diese Prüfung als worst-case-Analyse.

Von einer Kartierung des im Planungsraum vorkommenden Artenbestandes wird unter Beachtung der anthropogenen Vorprägung abgesehen.

Von ihr wären keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, da bereits allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. Fehlen bestimmter Arten zulassen.

Das Vorkommen einer Art wird angenommen, wenn die Art im Raum verbreitet ist und sich dort geeignete Habitatstrukturen befinden (worst-case-Betrachtung). Die Diskussion der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt in einem gesonderten Fachbeitrag.

### 2.2.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Der Standort der geplanten Sport- und Mehrzweckhalle befindet sich im Außenbereich nördlich der Ortslage Prötzel. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich südlich des Planungsraumes in ca. 70 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Nach dem BImSchG sind genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können bzw. verhindert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Kriterien zur Ermittlung von Geräuschimmissionen und Beurteilung, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sind in der TA Lärm definiert.

#### Lärmemissionen auf dem Standort

Das Areal ist bereits durch den vorhandenen Sportplatz und den dazugehörigen Anlagen vorgeprägt. Die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle beschränkt sich zudem nur auf sportliche und kulturelle Veranstaltungen innerhalb des Gebäudes. Störkonflikte lassen sich entsprechend nicht ableiten.

Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Dieses Vorsorgeprinzip dient sowohl dem Schutz vorhandener störintensiver Nutzungen gegen heranrückende schutzbedürftige Nutzungen als auch der unmittelbaren Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für störempfindliche Nutzungen.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) stellt die Grundsätze hinsichtlich des Lärmschutzes dar. Die dort festgelegten Immissionsrichtwerte dürfen grundlegend nicht überschritten werden.

Diese betragen in:	tags	nachts
Industriegebieten	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
Reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebieten, Gebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

## **Spielplatz**

Gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

## **Sport- und Mehrzweckhalle**

Es wurde mittels einer Schallimmissionsprognose die Schallbelastung der geplanten und bestehenden Sportanlage auf die umliegende Wohnbebauung durch die öko-control GmbH ermittelt. Die Schallbeurteilung erfolgte gemäß den Richtlinien der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV).

Es wurden die Lastfälle „Trainingsbetrieb“, „Spiel der Herrenmannschaft“, „Spiel der Jugendmannschaft“ und „Spiel der Herren- und Jugendmannschaft am selben Tag“ untersucht.

Die Ergebnisse der Untersuchung lauten:

- Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV [1] § 2 Absatz 2 werden an den umliegenden Immissionsorten für die Betrachtung der Gesamtbelastung des Trainingsbetriebs unterschritten.
- Auch für die Situation „Spiel der Herrenmannschaft“ und „Spiel der Jugendmannschaft“ kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV [1] § 2 Absatz 2 nachgewiesen werden.
- Für den Fall, dass ein Spiel der Herren- und Jugendmannschaft am selben Tag stattfinden, wird auf die Regelung der seltenen Ereignisse § 5 Absatz 5 der 18. BImSchV [1] abgestellt. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden für diesen Lastfall sicher eingehalten.

## Lichtemissionen

Es kann erwartet werden, dass die Aufstellflächen sowie der Parkplatz des Standorts beleuchtet werden. Welche Leuchtmittel hier zum Einsatz kommen, ist im jetzigen Planungsstadium jedoch nicht bekannt. In der Regel werden hier nur solche Leuchtmittel eingesetzt, welche die Werte einer Straßenraumbelichtung nicht überschreiten. Damit kann eine erhebliche Belästigung durch Licht ausgeschlossen werden.

## 2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### Pflanzen und Biologische Vielfalt

Für die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum wurden als Datengrundlage die veröffentlichten Geoinformationsdaten des Geoportal Brandenburg herangezogen.

#### Methodik

Auf dieser Grundlage und mit Hilfe der Biotopkartierung Brandenburg – Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit, vom März 2011 erfolgte die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsraumes (siehe Anlage).

#### Ergebnisse

Die geplante Gemeinbedarfsfläche ist als **Zierrasen (051601), Sportplatz (10171), und als Garten (10111)** einzuschätzen. Der Sportplatz wird regelmäßig von der Gemeinde gemäht und ist folglich wesentlich als naturfern einzuschätzen. Die im Geltungsbereich vorherrschenden Flächen sind strukturarm. Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist entsprechend auszuschließen. Hochwertige Biotope befinden sich außerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche und werden als solches gekennzeichnet sowie erhalten. Das regelmäßige Mähen der Fläche unterbindet das Ausbilden einer artenreichen Vegetationsdecke.

#### *Biotoptypen mit hoher Bedeutung*

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine *Baumreihe (07142)*.

#### *Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung*

Innerhalb des Planungsraumes erstrecken sich Zierrasen/Scherrasen (051601) und Hecken und Windschutzstreifen ohne Überschirmung (07131). Außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren (032001) und Frischwiesen (05112010).

#### *Biotoptypen mit geringer Bedeutung*

Die östlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein intensiv genutzter Acker (09130) und Kleingärten (10150). Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Flächen eines Sportplatzes (10171).

### *Biotoptypen mit untergeordneter Bedeutung*

Straßen (12610), Parkplätze (1264112), Wohn- und Mischgebiete, Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten (122610), Spielplätze (10201), großflächige Garagenkomplexe (12690) und Gemeinbedarfsflächen (12331 + 12332) sind naturfern und zum Großteil versiegelt. Eine Bedeutung als Lebensraum lässt sich vorliegend nicht ableiten.

### Flora

Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen in Brandenburg sind der Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Vierteiliger Rautenfarn (*Botrychium multifidum*), Einfacher Rautenfarn (*Botrychium simplex*), Herzlöffel (*Caldesia parnassifolia*), Echter Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sumpf-Glanzkrout (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Zwerg-Mummel, Zwerg-Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Finger-Küchenschelle (*Pulsatilla patens*), Frühlings-Küchenschelle (*Pulsatilla vernalis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*) und Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*).

Das Vorkommen von **Pflanzenarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der regelmäßigen Mahd und der Vorprägung als Sportplatz ausgeschlossen werden.

### Fauna

#### *Methodik*

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten.

**Besonders geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) 338/97 (Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Europäische Vogelarten: alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO))

Die **streng geschützten Arten** unterliegen einem strengeren Schutz nach § 44 BNatSchG und bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. BNatSchG § 7 (2), Nr.14). Sie umfassen die:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.2 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO)

Die ausschließlich **national geschützten Arten** sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Der § 44 BNatSchG ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 ergänzt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Innerhalb des Artenschutzfachbeitrages als Anlage des Umweltberichts können im Rahmen einer Relevanzprüfung alle Tierarten ausgeschlossen werden, die aufgrund ihrer Lebensansprüche und der festgestellten Habitatausstattung nicht betroffen sein können.

Hochwertige Biotopstrukturen sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden. Die Betroffenheit streng oder besonders geschützter Arten im Bereich des geplanten Baufeldes ist auch aufgrund der vorangegangenen Nutzung erwartungsgemäß sehr gering.

Aufgrund der Vorprägung als Sportplatz erfolgt diese Prüfung als worst-case-Analyse.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkintensität ist für dieses Vorhaben insgesamt als gering einzuschätzen. Geplante Eingriffe beschränken sich auf ein unbedingt notwendiges Maß.

Von einer Kartierung des im Planungsraum vorkommenden Artenbestandes wird unter Beachtung der Vorprägung abgesehen. Von ihr wären keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, da bereits allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatsansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. Fehlen bestimmter Arten zulassen.

Das Vorkommen einer Art wird angenommen, wenn die Art im Raum verbreitet ist und sich dort geeignete Habitatstrukturen befinden (worst-case-Betrachtung).

Die Diskussion der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt in einem gesonderten Fachbeitrag.

### Ergebnisse

Die Betroffenheit der Artengruppen Amphibien, Reptilien Fledermäuse sowie Brutvögel verschiedener Gilden müssen näher untersucht werden. Hinweise auf Vorkommen oder Konfliktpotentiale mit anderen relevanten Arten oder Artengruppen wurden nicht festgestellt.

### 2.2.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Vorliegend wird eine regelmäßig gemähte Grünfläche in Anspruch genommen. Bei einer GRZ von 0,3 können voraussichtlich bis zu 6.058 m<sup>2</sup> versiegelt werden.

### 2.2.4 Schutzgut Boden

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Vorkommende Bodentypen sind gemäß Bodenübersichtskarte der Bundesanstalt für Geowissenschaft und Rohstoffe überwiegend Sande (vorherrschend podsolige Braunerden und gering verbreitet Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand; selten lessivierte Braunerden, z.T. podsolig aus Lehmsand über Schmelzwassersand).

#### Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen.

Der Planungsraum selbst hat keine hohe Bedeutung als Lebensraum. Es handelt sich überwiegend um Böden mit normaler Funktionsausprägung ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Aufgrund der derzeitigen und vorangegangenen Nutzung ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bodenfunktionen innerhalb des Planungsraumes durchschnittlich vorhanden sind. Insofern hat der Boden in diesem Bereich für den Stoff- und Wasserhaushalt keine hervorgehobene Bedeutung.

Laut Moorbodenkarte Brandenburg, diese stellt aktuelle Informationen zur Verbreitung und zum Zustand der Moorböden im Land Brandenburg dar, befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes keine Moorböden.

### Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

In der mittelbaren Umgebung zum o.g. Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal 60795 „mittelalterlicher/ neuzeitlicher Dorfkern...“, welches durch die Denkmalfachbehörde erkannt wurde.

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Baudenkmale bekannt.

### Böden mit einer hohen Bedeutung als Nutzfläche

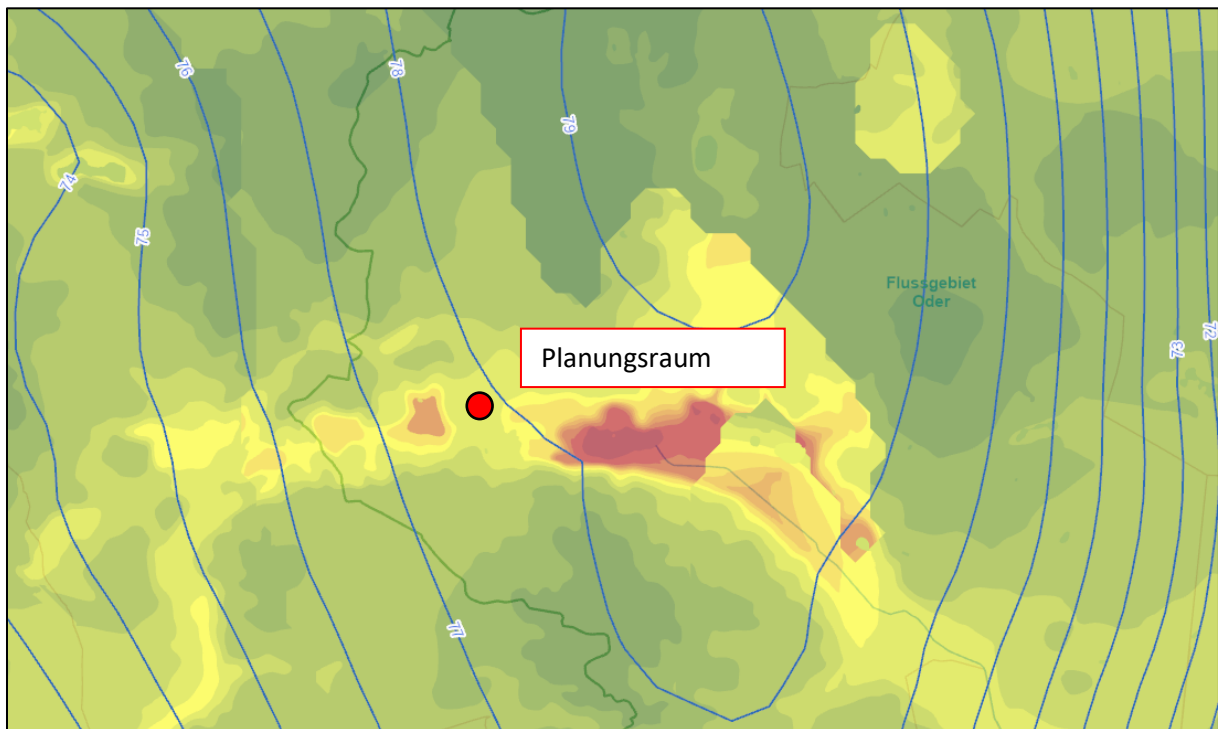
Vorliegend werden keine Intensivackerflächen in Anspruch genommen.

## 2.2.5 Schutzgut Wasser

### **Grundwasser**

Zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Vorhabenfläche versickern.

Die Grundwasserhöhengleichen fallen von Osten nach Westen von ca. 78 m auf 77 m ab.



**Abbildung 2:** Grundwasserhöhengleichen (Grundwasserfließrichtung blau skizziert)

### **Oberflächenwasser**

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gewässer welche als solche innerhalb der Planung beachtet und dargestellt werden müssen.

### 2.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewertung der Erlebnisqualität und des Landschaftsbildes erfolgt verbal-argumentativ anhand der standortbezogenen Kriterien zur Vielfalt, Eigenart, Naturnähe (Kulturgrad) und Schönheit (Erleben).

Durch die bisherige Nutzung als Sportplatz hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Der Planungsraum selbst gilt als Sportplatz ohne prägende Gliederungselemente mit geringer Erlebniswirksamkeit. Angrenzende sichtverstellende Landschaftselemente werden mit der Planung nicht beseitigt.

Die Eigenart bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein.

Als Teil der Kulturlandschaft mit den für den Bereich des Vorhabenstandortes typischen Landnutzungsformen ist der Vorhabenstandort in seiner Eigenart typisch für eine seit Jahrhunderten anthropogen überprägten Fläche.

Biotopstrukturen, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen und damit die Erlebbarkeit der Landschaft steigern, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Als naturnah und vielfältig wird eine Landschaft empfunden, in der erkennbare menschliche Einflüsse und Nutzungsspuren nahezu fehlen. Für den in Rede stehenden Planungsraum kann kein naturnaher Charakter festgestellt werden.

Die Naturnähe und Vielfalt als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Flora und Fauna beschränkt sich auf das Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens.

Die Vorhabenfläche befindet sich derzeit auf einem bestehenden Sportplatz. Das Gelände um die Fläche ist als sehr bewegt zu bezeichnen. Die angrenzenden Bereiche im Norden, Westen und Süden liegen deutlich höher als die Vorhabenfläche, während die östlichen Flächen abfallen. Diese topographische Situation führt zu einer abwechslungsreichen Geländestruktur, die das Landschaftsbild prägt.

In einem Abstand von etwa 400 Metern befinden sich westlich und nördlich Waldflächen, die als landschaftsprägende Elemente eine hohe Bedeutung haben. Östlich und südlich schließen sich Siedlungsstrukturen an, wodurch die Vorhabenfläche in einem Übergangsbereich zwischen naturnahen und bebauten Bereichen liegt.

Mit der Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle wird die bestehende anthropogene Nutzung des Sportplatzes baulich verdichtet. Aufgrund der bewegten Topographie wird die Halle aus höher gelegenen Bereichen wahrnehmbar sein, während sie aus tieferliegenden Perspektiven stärker in den Vordergrund tritt. Die Nähe zu Waldflächen und die angrenzenden Siedlungsbereiche bestimmen die Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild. Insgesamt fügt sich die geplante Nutzung in die heterogene Umgebung ein, ohne die landschaftliche Eigenart wesentlich zu beeinträchtigen.

### **2.2.7 Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz**

Das Klima der Region ist warm und gemäßigt. Nach der Klassifikation von Köppen und Geiger ist der Klimatyp im Planungsraum Cfb. Das Cfb-Klima ist einer der am häufigsten anzutreffenden Klimatypen in Mittel- und Westeuropa.

Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig verteilt und die Temperaturen der vier wärmsten Monate liegt über dem 10°C-Mittel.<sup>1</sup>

Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Prötzel liegt bei 9,5 °C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 380 mm.

### **2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### **Baudenkmale**

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Baudenkmale vorhanden, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

#### **Bodendenkmale**

In der mittelbaren Umgebung zum o.g. Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal 60795 „mittelalterlicher/ neuzeitlicher Dorfkern...“, welches durch die Denkmalfachbehörde erkannt wurde.

### **2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Es befinden sich keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete im Planungsraum. Bei dem nächstgelegenen europäischen Schutzgebiet handelt es sich um das Vogelschutzgebiet 3450-401 „Märkische Schweiz“. Dieses erstreckt sich südlich in ca. 300 m Entfernung.

In einer Entfernung von ca. 160 m befindet sich der Naturpark 3450-701 „Märkische Schweiz“.

---

<sup>1</sup> <http://klima-der-erde.de/koeppen.html>

## **2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands**

### **2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung**

Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Vorhabens erfolgt nun im Folgenden die Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

#### **2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit**

Mit dem Bebauungsplan soll durch Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle planungsrechtlich abgesichert werden.

Der Standort der geplanten Sport- und Mehrzweckhalle befindet sich im Außenbereich nördlich der Ortslage Prötzel. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befindet sich südlich des Planungsraumes in ca. 70 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Nach dem BImSchG sind genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können bzw. verhindert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Kriterien zur Ermittlung von Geräuschimmissionen und Beurteilung, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sind in der TA Lärm definiert.

#### Lärmemissionen auf dem Standort

Das Areal ist bereits durch den vorhandenen Sportplatz und den dazugehörigen Anlagen vorgeprägt. Die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle beschränkt sich zudem nur auf sportliche und kulturelle Veranstaltungen innerhalb des Gebäudes. Störkonflikte lassen sich entsprechend nicht ableiten.

Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Dieses Vorsorgeprinzip dient sowohl dem Schutz vorhandener störintensiver Nutzungen gegen heranrückende schutzbedürftige Nutzungen als auch der unmittelbaren Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für störempfindliche Nutzungen.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) stellt die Grundsätze hinsichtlich des Lärmschutzes dar. Die dort festgelegten Immissionsrichtwerte dürfen grundlegend nicht überschritten werden.

Diese betragen in:	tags	nachts
Industriegebieten	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
Reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebieten, Gebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

### **Spielplatz**

Gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

### **Sport- und Mehrzweckhalle**

Es wurde mittels einer Schallimmissionsprognose die Schallbelastung der geplanten und bestehenden Sportanlage auf die umliegende Wohnbebauung durch die öko-control GmbH ermittelt. Die Schallbeurteilung erfolgte gemäß den Richtlinien der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV).

Es wurden die Lastfälle „Trainingsbetrieb“, „Spiel der Herrmannschaft“, „Spiel der Jugendmannschaft“ und „Spiel der Herren- und Jugendmannschaft am selben Tag“ untersucht.

Die Ergebnisse der Untersuchung lauten:

- Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV [1] § 2 Absatz 2 werden an den umliegenden Immissionsorten für die Betrachtung der Gesamtbelastung des Trainingsbetriebs unterschritten.
- Auch für die Situation „Spiel der Herrmannschaft“ und „Spiel der Jugendmannschaft“ kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV [1] § 2 Absatz 2 nachgewiesen werden.
- Für den Fall, dass ein Spiel der Herren- und Jugendmannschaft am selben Tag stattfinden, wird auf die Regelung der seltenen Ereignisse § 5 Absatz 5 der 18. BImSchV [1] abgestellt. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden für diesen Lastfall sicher eingehalten.

### Lichtemissionen

Es kann erwartet werden, dass die Aufstellflächen sowie der Parkplatz des Standorts beleuchtet werden. Welche Leuchtmittel hier zum Einsatz kommen, ist im jetzigen Planungsstadium jedoch nicht bekannt. In der Regel werden hier nur solche Leuchtmittel eingesetzt, welche die Werte einer Straßenraumbelichtung nicht überschreiten. Damit kann eine erhebliche Belästigung durch Licht ausgeschlossen werden.

**Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.**

### **2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Innerhalb dieser Unterlage ist zu prüfen, welche Auswirkungen die mit dem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt des Untersuchungsraumes haben können.

Die Beeinträchtigung bis hin zum Entzug von Lebensräumen ist für Pflanzen und Tiere auf den Planungsraum selbst und die damit in Verbindung stehende Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche begrenzt.

### **Pflanzen und Biologische Vielfalt**

Unter Punkt 2.2.2 dieser Unterlage wurde dargestellt, dass die Fläche des Vorhabens ausschließlich eine sehr geringe bis geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Beeinträchtigungen von höheren Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme sind deshalb weitestgehend auszuschließen.

Hochwertige Biotopstrukturen außerhalb des Plangeltungsbereiches werden durch bauliche Veränderungen nicht beeinträchtigt.

Die Errichtung von Gebäuden erzeugt innerhalb des Untersuchungsraumes baubedingte Wirkungen, die für den vorliegenden Fall ausschließlich temporäre Einflüsse nach sich ziehen. Zu untersuchen ist, ob diese im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.

Überplant werden lediglich die für den Artenschutz unkritische Biotope, welcher einer regelmäßigen Mahd unterliegen. Insbesondere die Baufeldfreimachung sollte vollständig außerhalb der Brutzeit stattfinden (**Bauzeitenregelung**).

Das Befahren und Lagern von hochwertigen Biotopstrukturen ist während der Bauphase zu verhindern. Die Bauphase findet zudem während der überwiegend vegetationsarmen Monate von September bis Februar statt. Durch die Bauzeitenregelung und den Schutz während der Baumaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen von höherwertigen Biotopen und Pflanzen vermieden.

### **Fauna**

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Reptilien, Amphibien, Brutvögel (Offenland- und Gehölzbrüter) sowie Fledermäuse konnte im Kapitel 2.2.2 im Zusammenhang mit dem Artenschutzfachbeitrag abgeleitet werden.

Innerhalb des Artenschutzfachbeitrages wurden die bau-, anlagen-, und betriebsbedingten Auswirkungen sowie die Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG untersucht. Dabei sind die folgenden zusammengefassten Ergebnisse gutachterlich ermittelt worden.

Das Baufeld besitzt aufgrund der regelmäßig durchgeführten Mahd und der Vorprägung als Sportplatz als Lebensraum keine hervorgehobene Rolle. Bedingt durch den direkten und indirekten Flächenverlust in der Bauphase steht die Vorhabenfläche nur begrenzt als Lebensraum zur Verfügung. Diese Wirkung kann in Folge der Anwesenheit von Menschen sowie durch Fahrzeugbewegungen bzw. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auch für Brutvögel angrenzender Bereiche hervorgerufen werden.

Die Faktoren Störung und Verdrängung werden mit dem Baubetrieb durch temporäre Lärmimmissionen und Erschütterungen relevant. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages konnten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mögliche Störungen durch Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle in der Betriebsphase sind jedoch nur bedingt abschätzbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Erheblichkeit etwaiger Störreize nicht abzuleiten.

Auswirkungen auf die untersuchten Artengruppen der Reptilien, Amphibien Fledermäuse und Brutvögel sind nicht zu erwarten. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln, finden den aufgrund der Eingriffe strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein erheblicher und nachhaltiger Funktionsverlust als Lebensraum für Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Brutvögel ist nicht zu erwarten.

**Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass für die verschiedenen Gilden der Avifauna, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.**

### **2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche**

Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es durch die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle sowie diverser Nebenanlagen zu einer Vollversiegelung auf einer Fläche von maximal 2.295 m<sup>2</sup>. Die Eingriffe werden über die in Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung beschriebenen Kompensationsmaßnahme kompensiert.

Großflächige Versiegelungen können im Rahmen der vorliegenden Minimierungsansätze weitestgehend vermieden werden.

Hochwertige unbeeinträchtigte Flächen werden mit dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erkennbar.

### **2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Die vorhandenen Böden erfüllen als Naturkörper und als fundamentale Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen eine Vielzahl ökologischer Funktionen. Dazu zählen insbesondere ihre Rolle als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie ihre Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen. Darüber hinaus dienen Böden als landschaftsgeschichtliche Urkunden, da sie natürliche und anthropogene Entwicklungen dokumentieren.

Im vorliegenden Fall ist die Bedeutung dieser Funktionen jedoch als untergeordnet einzustufen, da die Flächen seit Jahren als Sportplatz genutzt werden und die natürlichen Bodenfunktionen dadurch bereits erheblich eingeschränkt sind. Vor diesem Hintergrund ist durch die geplante Bebauung der Fläche mit einer Sport- und Mehrzweckhalle keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinne des §1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu erwarten. Die bestehende Nutzung hat die ökologischen Funktionen des Bodens weitgehend reduziert, sodass die vorgesehene bauliche Entwicklung keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Bodens mit sich bringt.

Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle). Vor Beginn der Bauarbeiten sind deshalb die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Gleichzeitig werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und ggf. durchzusetzen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Unter Einhaltung dieser Maßnahmen lassen sich negative Auswirkungen oder Verunreinigungen des Schutzgutes Bodens vollständig ausschließen. Bei allen geplanten Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die zuständige untere Wasserbehörde ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

Für das Schutzgut Boden ist festzustellen, dass die wesentlichen Funktionen durch die geplante Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle nicht flächendeckend verloren gehen. Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden die geplanten maximalen Versiegelungen die durch die Planung entstehen können vollständig kompensiert. Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die zuständige Behörde zu informieren.

Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Landkreis Märkisch-Oderland zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden. Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BbodSchG pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) sind zu beachten.

### **2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung erfolgt nicht. Niederschlagswasser ist soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen gemäß § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu versickern.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist auch bei ungünstigen Versickerungsbedingungen anzustreben, möglichst sämtliches Niederschlagswasser unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik innerhalb des B-Plangebietes zu bewirtschaften.

Während der Bauphase besteht durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vor Beginn von erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie ist die untere Wasserbehörde des Landkreises unverzüglich über diese und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

### **2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz**

Anlagebedingt werden sich durch den Baukörper die Rückstrahlungswerte kaum erhöhen. Mit der Schaffung einer Sport- und Mehrzweckhalle wird sich das Verkehrsaufkommen nur geringfügig erhöhen. Mit der geplanten Errichtung ist mit keinem erheblichen Anstieg von Luftschadstoffen zu rechnen.

Die Fläche besitzt für die Frischluft- bzw. Kaltluftversorgung von Siedlungsstrukturen keine Bedeutung, daher sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.

**Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und allgemeiner Klimaschutz sind mit dem Vorhaben nicht ableitbar.**

### 2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Es handelt sich bei dem Planungsraum um einen regelmäßig genutzten Sportplatz. Zu hochwertigen Biotopen wird ein entsprechender Abstand eingehalten.

Durch die temporäre Baustelleneinrichtungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da diese nur vorübergehend wirken und nach Fertigstellung des geplanten Vorhabens zurückgebaut werden.

Der Planungsraum ist anthropogen vorgeprägt. Aufgrund der derzeitigen Nutzung und der angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortslage ist vorliegend kein hochwertiger Landschaftsraum betroffen.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorprägung nicht ableiten.

**Erhebliche Beeinträchtigungen sind deshalb für das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.**

### 2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

#### Naturpark Märkische Schweiz

Gemäß der Stellungnahme vom 09.07.2024 ist der Naturpark Märkische Schweiz von den Planungen nicht betroffen. Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb des Naturparks

#### Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“

Die möglichen negativen Auswirkungen auf Schutzgebiete wurden gemäß § 1 BNatSchG i.V.m. §§ 13, 32, 33 und 34 BNatSchG im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans überschlägig geprüft.

Im Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung wurde festgestellt, dass das Vogelschutzgebiet weder mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt wird.

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich südlich des Planungsraumes in einem Abstand von ca. 300 m. Potenzielle Lebensräume werden durch die Einbeziehung der Fläche in den Innenbereich nicht in Anspruch genommen.

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich befristet und auf die Dauer der Bau- bzw. Errichtungsphase eines Vorhabens beschränkt. Baubedingte Wirkungen sind zeitlich befristet und auf die Dauer der Bau- bzw. Errichtungsphase des Vorhabens beschränkt.

Die damit in Verbindung stehenden Faktoren *Störung*, *Verdrängung* und *Habitatverlust* beziehen sich besonders auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust können o. g. Faktoren Beeinträchtigungen verursachen. Der direkte Flächenverlust entsteht im unmittelbaren Bereich des Vorhabens durch die Überbauung sowie die Umgestaltung bestehender Nutzungsstrukturen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen durch die bloße Existenz der baulichen Anlagen für den gesamten zeitlichen Bestand des Vorhabens. Das bestehende Arteninventar und Lebensraumtypen wird durch die aktuelle Nutzung und die umliegende zusammenhängende Bebauung bereits geprägt.

Betriebsbedingte Wirkungen sind vor allem stoffliche Immissionen, Lärmimmissionen und visuelle Störwirkungen, die in Abhängigkeit der Betriebsabläufe sowie der technischen Ausstattungsparameter und der damit verbundenen Immissionswirkung des Vorhabens zu Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen oder prioritäre Arten führen können. Für den Planungsraum und die geplante Wohnnutzung sind keine wesentlichen betriebsbedingten Immissionswirkungen vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt von europäischen Vogelarten sowie deren Lebensräume werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren nicht erheblich beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen Wirkfaktoren aufgrund der bestehenden Nutzung der Fläche ist festzuhalten, dass sich vorhabenbedingte Wirkungen nicht ableiten lassen, die über das bisher vorhandene Maß hinausgehen. Insofern lassen sich keine vorhabenbedingten Wirkungen ableiten, die sich negativ auf die Schutzgebiete auswirken können.

Aufgrund der ausbleibenden anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und der geplanten Maßnahmen bestehen aus gutachtlicher Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet vorhabenbedingt hervorgerufen werden könnten.

Den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes (Schutz der aufgeführten Vogelarten des Gebietes sowie den Erhaltungszielen) wird mit der der Planung weder widersprochen, noch lassen sich Beeinträchtigungen ableiten.

Im Einflussbereich des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die einzeln oder im Zusammenwirken mit dem o. g. Vorhaben geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete zu erzeugen.

Insgesamt besteht weder durch die Änderung des Bebauungsplans noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von NATURA2000-Gebieten und seiner maßgeblichen Bestandteile.

Eine weitergehende Prüfung ist entsprechend nicht erforderlich.

**Negative Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete sind aufgrund des Abstandes und dem geringen Wirkungsgrad der Planung nicht zu erwarten.**

### **2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### **Bodendenkmale**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraumes keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 BbgDSchG (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Alle Maßnahmen in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3, 4 BbgDSchG). Eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde des zuständigen Landkreises im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in finanzieller und organisatorischer Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4)

#### **Baudenkmale**

Im Planungsraum sind keine Baudenkmäler vorhanden.

### **2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen**

Gefährliche Stoffe im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), die die in Anhang I genannten Mengenschwellen überschreiten, werden vorliegend nicht gelagert oder verwendet. Das Vorhaben ist nicht in der Lage schwere Unfälle oder Katastrophen zu verursachen.

### **2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens das Plangebiet als Grünfläche bestehen bleibt.

Darüber hinaus wird die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am geplanten Vorhabenstandort keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen.

### **2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

#### **Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit**

Unter Punkt 2.2.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bevölkerung und menschliche Gesundheit ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Betroffen ist ein Standort von ausschließlich geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Der Einfluss auf hochwertige und empfindliche Biotope und Lebensräume des Untersuchungsraumes wurde prognostisch ermittelt. Hier sind die Auswirkungen als gering einzuschätzen. Innerhalb des Planungsraumes sind keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Fläche**

Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Boden**

Die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen, Tiere und Wasser besteht nicht, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens, die zu Verschiebungen im Pflanzen- und Tierbestand führen könnte, findet nicht statt. Wechselwirkungen sind in diesem Falle nicht abzuleiten.

#### **Schutzgut Wasser**

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser können unter Einhaltung der Auflagen und Hinweise (siehe Punkt 2.3.1.5) ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Landschaft**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

## Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

### 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Planungsraum befindet sich außerhalb der Ortslage Prötzel und umfasst ein bereits anthropogen vorgeprägtes Grundstück. Südlich der Vorhabenfläche befindet sich die Grundschule der Gemeinde Prötzel sowie Wohngebäude.

Unmittelbar an den Planungsraum grenzt die Gemeindestraße „An der Weißen Brücke“, worüber der Planungsraum erschlossen werden soll.

Aufgrund der vorhandenen Erschließung und der unmittelbaren Nähe zu der vorhandenen Grundschule ist der Standort besonders attraktiv. Des Weiteren wird der Planungsraum bereits als Sportfläche genutzt und soll nun um eine Sport- und Mehrzweckhalle erweitert werden.

Des Weiteren befindet sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde Prötzel.

**Somit ist festzustellen, dass sich kein vermeintlich besserer Standort für die vorliegende Planung aufdrängt.**

### 2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten:

##### Avifauna

- *Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen hinsichtlich der Avifauna auf die brutfreie Periode (Ende Juli bis Februar) zur Vermeidung von Störungen. Alternativ Bauzeit unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen. Potenzielle Gehölzbeseitigungen sind ebenfalls während der brutfreien Periode (Ende Juli bis Februar) vorzunehmen. Sollte die Beseitigung von Gehölzen außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die Gehölze unmittelbar vor den Fällungen durch einen Fachgutachter hinsichtlich einer Besiedlung zu kontrollieren.*

##### Reptilien

- *Berücksichtigung der Zauneidechse sowie der potenziellen Habitatbereiche bei Baumaßnahmen. Konfliktlösungen durch Zäunung bzw. Bauzeitenregelung. Alternativ wäre ein Baustart nicht vor Mitte Oktober (witterungsbedingt) möglich, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden.*

##### Fledermäuse

- *Potenzielle Gehölzbeseitigungen haben aufgrund der potenziellen Tagesquartierseigenschaft für Fledermäuse zwischen dem 01. September und dem 01. März zu erfolgen. Sollte die Beseitigung von Gehölzen außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die Gehölze unmittelbar vor den Fällungen durch einen Fachgutachter hinsichtlich einer Besiedlung zu kontrollieren.*

### Amphibien

- *Wenn die Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeiten der Amphibien von Oktober bis Februar stattfindet, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus haben z.B. tägliche Kontrollen der Baugruben zu erfolgen.*

## **3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung**

### **3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken**

Bestandteil des Umweltberichts ist es gemäß Nr. 3 Buchstabe a der Anlage 1 BauGB eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse aufzuführen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter wurden aktuelle projektspezifische Grundlagen zur Beurteilung herangezogen. Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum erfolgte nach der Kartieranleitung und Kartierungsmethode im Land Brandenburg.

Die im Rahmen des Umweltberichts untersuchten vorhersehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter, die im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle stehen, wurden unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik betrachtet. Lücken durch fehlende Kenntnisse oder Schwierigkeiten sind nicht bekannt.

### **3.2 Erforderliche Sondergutachten**

Innerhalb der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Untersuchungsraum durchgeführt.

Gegenstand dieser naturschutzfachlichen Bewertung war es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen von der Sport- und Mehrzweckhalle mit entsprechenden Empfindlichkeiten überlagern. Auf Grund der unterentwickelten Ausstattung des in Rede stehenden Planungsraumes ist es auszuschließen, dass die ökologische Funktion des vom geplanten Vorhaben betroffenen Gebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrem räumlichen Zusammenhang zerstört wird.

Für das oben beschriebene Plangebiet sind zudem keine Wirkungen auf bekannte Empfindlichkeiten streng geschützter Arten erkennbar, die die gesetzlich geregelten Verbotstatbestände des erheblichen Störens wild lebender Tiere oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen, sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Der Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle am geplanten Standort stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

### **4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Sport- und Mehrzweckhalle auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

## **5. Anhang**

- Anhang 01 Biotopkartierung
- Anhang 02 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung